

RS OGH 1997/4/10 2Ob45/97z, 1Ob76/98b, 9Ob79/06t, 9Ob74/14v, 4Ob4/15i, 9Ob69/17p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.1997

Norm

ABGB §1315 I

Rechtssatz

Aus einem Verhalten des Besorgungsgehilfen ergibt sich dann seine habituelle Untüchtigkeit, wenn es ihm an den für seine Tätigkeit notwendigen Kenntnissen überhaupt fehlt und auch ein auffallender Mangel an Gewissenhaftigkeit vorliegt, der Besorgungsgehilfe also nicht geeignet ist, entsprechend den fundamentalen Kenntnissen seines Tätigkeitsbereiches zu arbeiten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 45/97z

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 2 Ob 45/97z

- 1 Ob 76/98b

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 76/98b

Ähnlich; nur: Aus einem Verhalten des Besorgungsgehilfen ergibt sich dann seine habituelle Untüchtigkeit, wenn es ihm an den für seine Tätigkeit notwendigen Kenntnissen überhaupt fehlt. (T1)

Beisatz: Dem Gehilfen selbst ist die Unkenntnis wichtiger Vorschriften (der einschlägigen Ö-Norm) anzulasten, weil ihm klar sein muss, dass angesichts der bekannten Gefahren alle denkbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen bzw zu überwachen sind, sodass der habituelle Zustand der Untüchtigkeit des Gehilfen zu bejahen ist. (T2)

- 9 Ob 79/06t

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 Ob 79/06t

- 9 Ob 74/14v

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 Ob 74/14v

Beisatz: Die Frage einer deliktischen Haftung wegen habitueller Untüchtigkeit beauftragter Unternehmen kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. (T3)

- 4 Ob 4/15i

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 4 Ob 4/15i

Beis wie T3; Beisatz: Es kann also nicht generell ausgesprochen werden, dass der Verstoß gegen eine bestimmte Sorgfaltspflicht, etwa eine ÖNORM, Untüchtigkeit nach § 1315 ABGB indiziert. (T4)

- 9 Ob 69/17p

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 9 Ob 69/17p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107261

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at